

Öffentliche Bekanntmachung

1. 08.02.2021 **Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) - Kinder der Sternengruppe der Kindertagesstätte der Evangelischen Elterninitiative Heilsbrunner Hosenmätze e.V., Ganey-Tikva-Platz 1, 51467 Bergisch Gladbach**

1. Allgemeinverfügung

An alle gesetzlichen Vertreter der Kinder der Sternengruppe der Kindertagesstätte der Evangelischen Elterninitiative Heilsbrunner Hosenmätze e.V., Ganey-Tikva-Platz 1, 51467 Bergisch Gladbach, deren Kinder zwischen dem 27.01.2021 und dem 29.01.2021 die Einrichtung besucht haben sowie an alle an dieser Einrichtung tätigen Personen, die die Kinder der Sternengruppe zwischen dem 27.01.2021 und dem 29.01.2021 betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung **in Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 04.02.2021** folgende Regelung:

Die Dauer der mit der Allgemeinverfügung vom 04.02.2021 angeordneten Quarantäne für die Zeit vom 04.02.2021 bis 12.02.2021 **kann nicht nach Maßgabe des § 5 Abs.2 S.2 der Quarantäneverordnung NRW - QVO NRW - durch einen negativen PCR-Test oder PoC-Antigen-Test verkürzt werden.**

Nach der Vorgabe aus § 5 Abs.2 S.2 QVO NRW besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Quarantäne von Kontaktpersonen frühestens 10 Tage nach dem medizinischen Beginn der Quarantänezeit durch eine Testung mit einem negativen Ergebnis zu beenden. Hierauf war in der Allgemeinverfügung vom 04.02.2021 hingewiesen worden.

Nach § 5 Abs.2 S. 5 QVO NRW soll allerdings dann eine Verkürzung der Quarantänezeit nicht erfolgen, wenn dies nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes geboten ist.

Im vorliegenden Fall liegt für den der Quarantäne zugrunde liegenden Infektionsfall ein Nachweis einer SARS-CoV-2 Variante (Virusmutation) vor. Von dieser Virusvariante sind medizinische Einzelheiten - etwa zum Krankheitsverlauf, zur Ansteckungsfähigkeit und zur Inkubationszeit - noch nicht hinreichend bekannt. Nach Überzeugung der Gesundheitsbehörde geht aber von den genannten Virusvarianten eine besondere Gefährdung aus.

- vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html -

Nach alledem kann eine Verkürzung der Quarantänezeit vorliegend nicht erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 08.02.2021

Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Kieth